

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 17/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 1996 durch den
Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richterin Dr. W e t z e l -
S t e i n w e d e l und den Richter L ü d t k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 1995 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) dem Kläger Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. Januar 1994 in zutreffender Höhe bewilligt hat.

Das Arbeitsamt (ArbA) hatte dem Kläger ab 29. April 1993 Alg in Höhe von 408,00 DM wöchentlich auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts von 850,00 DM wöchentlich bewilligt (Bescheid vom 21. Juli 1993). Aufgrund der Gesetzesänderung durch das 1. Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 2353) stellte das ArbA ab 1. Januar 1994 die Leistung mit 396,00 DM wöchentlich fest (Bescheid vom 5. Januar 1994, Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 1994). Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich in seiner Entscheidung auf das Urteil des 7. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Juni 1995 (7 RAr 102/94) bezogen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger als Zulassungsgrund eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

Die Beschwerde ist nicht zulässig; der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht fähig und bedürftig ist. Daß und warum dies der Fall sein soll, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darzustellen. Der Beschwerdeführer muß daher anhand des anwendbaren Rechts angeben, welche von der Rechtsprechung bzw dem Schrifttum noch nicht geklärten Rechtsfragen sich stellen, weshalb eine Klärung dieser Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und warum das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Frage erwarten läßt (st Rspr des BSG, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7, 31, 59, 65).



Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Ihr ist zwar sinngemäß die Rechtsfrage zu entnehmen, ob das 1. SKWPG, durch das der allgemeine Leistungssatz des Alg von 63 auf 60 vH abgesenkt wurde, verfassungsgemäß ist. In der Beschwerdebegründung wird jedoch nicht dargelegt, daß diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage, die das BSG entschieden hat, ist im allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden. Dies muß substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und Nr 65). Hieran fehlt es.

Der Kläger hat nicht beachtet, daß der 7. Senat des BSG in seinem bereits vom LSG zitierten Urteil vom 28. Juni 1995 - 7 RAr 102/94 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, die Herabsetzung des allgemeinen Leistungssatzes beim Unterhaltsgeld (Uhg) durch das 1. SKWPG für grundsätzlich verfassungsgemäß gehalten hat. Allein der Hinweis des Klägers, es handele sich hier um Alg und zu dieser Leistung liege noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, genügt für die Darlegung, daß und weshalb die aufgezeigte Rechtsfrage klärungsbedürftig geblieben ist, nicht. Der Kläger hätte zumindest auf die Entscheidung des 7. Senats eingehen und darlegen müssen, weshalb die bisherige Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht löst oder warum sie umstritten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Insoweit ist unerheblich, ob das BSG die aufgeworfene Frage noch nicht behandelt hat, da auch höchstrichterliche Entscheidungen zu anderen Sachverhalten die Klärungsbedürftigkeit ausschließen können (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). In der Beschwerdebegründung des Klägers wird jedoch die Entscheidung des BSG überhaupt nicht erwähnt und es wird weder behauptet noch begründet, daß die dortigen Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit der Kürzung des Leistungssatzes beim Uhg nicht ebenso auf die Kürzung des Leistungssatzes beim Alg übertragen werden könnten.

Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 28. Juni 1996, der am 1. Juli 1996 beim BSG eingegangen ist, können nicht berücksichtigt werden. Denn die auf seinen Antrag um einen Monat verlängerte Beschwerdebegründungsfrist ist am 28. März 1996 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist hat der Kläger mit Telefax vom 27. März 1996 die Nichtzulassungsbeschwerde auch begründet. Nach Fristablauf können weitere Begründungen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nachgeschoben werden. Die im Schreiben der Berichterstatterin vom 14. Mai 1996 gesetzte Stellungnahmefrist von vier Wochen bezog sich erkennbar nur auf die dortigen Ausführungen und hat keine erneute Beschwerdebegründungsfrist eröffnet.

Da die Beschwerdebegründung den geltend gemachten Zulassungsgrund nicht in der gesetzlich gebotenen Weise darlegt, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)